Rechtsberatung

Weiterarbeiten nach dem Pensionsalter: Darauf muss man achten

In der Schweiz wünschen sich immer mehr Personen, mit 65 Jahren nicht sofort aus dem Erwerbsleben auszusteigen zu müssen, sondern möchten – oft in einem Teilzeitpensum – noch etwas weiter arbeiten. Dabei gibt es einige Aspekte zu beachten, die im Folgenden kurz dargelegt werden.

David Lüthi, MLaw, Rechtsanwalt Bischof Rechtsanwälte

a. Änderung des GAV

Nach Gesamtarbeitsvertrag (GAV) endet das Anstellungsverhältnis zwar mit dem Ende des Monats bzw. bei Lehrpersonen mit dem Ende des Semesters, in dem das Alter von 65 Jahren vollendet wird. Der Regierungsrat kann aber das Anstellungsverhältnis der Arbeitnehmenden mit ihrem Einverständnis ausnahmsweise bis zu maximal 2 Jahren verlängern, wenn ein betriebliches Bedürfnis ausgewiesen ist.

Zur Vereinfachung soll in Zukunft nicht mehr der Regierungsrat, sondern die Anstellungsbehörde über die Weiterbeschäftigung nach Erreichen der Altersgrenze beschliessen. Die GAVKO hat dieser GAV-Änderung am 21. Januar 2019 zugestimmt.

b. AHV

Manche Personen arbeiten nach Erreichen des 65. Altersjahres weiter, weil sie nebst der Rente auf eine zusätzliche Einnahmequelle angewiesen sind. Wenn dies nicht der Fall ist, so sollte man einen Aufschub der AHV-Rente prüfen. Dies kann aus steuerlichen Gründen sinnvoll sein, weil sonst das Erwerbseinkommen und die Rente als Einkommen versteuert werden müssen, was eine höhere Steuerprogression zur Folge haben kann.

Wer Anspruch auf eine ordentliche Altersrente hat, kann den Beginn des Rentenbezuges um mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre aufschieben. Die AHV-Rente erhöht sich dadurch lebenslänglich um einen monatlichen, prozentualen Zuschlag zur aufgeschobenen Rente, welcher sich bemisst wie folgt:

Prozentualer Zuschlag nach einer Aufschubsdauer von				
Jahren	und 0–2 Monaten	und 3–5 Monaten	und 6–8 Monaten	und 9–11 Monaten
1	5,2	6,6	8,0	9,4
2	10,8	12,3	13,9	15,5
3	17,1	18,8	20,5	22,2
4	24,0	25,8	27,7	29,6
5	31,5			

Der Aufschub ist innert eines Jahres seit Erreichen des ordentlichen AHV-Alters schriftlich zu erklären. Auf dem Anmeldeformular für die Altersrente muss dazu die entsprechende Rubrik angekreuzt werden. Ist innert dieser Frist keine Aufschubserklärung erfolgt, so wird die Altersrente nach den allgemein geltenden Vorschriften festgesetzt und ausbezahlt.

Die AHV-Rente kann während des Aufschubs nach freier Wahl abgerufen werden, d.h. man muss sich nicht im Voraus auf eine feste Aufschubsdauer festlegen. Die Auszahlung erfolgt nach dem Abruf – falls nicht anders beantragt – ab dem Folgemonat.

Personen, welche nach dem ordentlichen AHV-Alter weiterarbeiten, müssen weiterhin Beiträge an die AHV, IV und EO, nicht jedoch an die Arbeitslosenversicherung bezahlen. Es besteht jedoch pro Arbeitsverhältnis ein Freibetrag von Fr. 1400.– pro Monat oder Fr. 16 800.– pro Jahr, auf welchem keine Beiträge entrichtet werden muss.

c. Pensionskasse

Das Vorsorgereglement der Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO) bestimmt, dass die versicherte Person die Weiterführung der Versicherung verlangen kann, wenn ihr Arbeitsverhältnis über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus weitergeführt wird. Dies ist aber längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres möglich.

Bei der PKSO entrichten zwar nach vollendetem 65. Altersjahr weder die Arbeitnehmenden noch die Arbeitgeber Beiträge für die Altersleistungen oder die Risikoversicherung. Der Umwandlungssatz im Alter 65 einer versicherten Person wird aber für jedes Jahr des späteren Anspruchbeginns um 0,06 Prozent erhöht. Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

Ab dem 58. Altersjahr besteht ausserdem die Möglichkeit einer Teilpensionierung. Voraussetzung dafür ist eine Pensenreduktion von mindestens 20 Prozent.

d. Dritte Säule

Wer über das ordentliche AHV-Alter hinaus ein Erwerbseinkommen erzielt, darf weiterhin in die dritte Säule einzahlen: Männer bis 70 Jahre, Frauen bis 69 Jahre. Im Jahr 2019 gilt folgender Maximalbetrag: für Versicherte mit Pensionskasse: Fr. 6826.–; ohne Pensionskasse: Fr. 34128.– (maximal 20% des Nettoeinkommens). Die tatsächlich eingezahlten Beträge können, im Rahmen der Steuererklärung, vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Es gilt allerdings zu beachten, dass im Kanton Solothurn der allgemeine Versicherungsabzug in der Steuererklärung höher ist, wenn keine Beiträge mehr an die Altersvorsorge geleistet werden. Bei einem kleinen Nebeneinkommen lohnt sich die 3a-Einzahlung also nicht in jedem Fall.

Fazit: Die Berufstätigkeit über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus birgt einige Tücken. Lassen Sie sich rechtzeitig beraten! ▪

Informationen aus den Sektionen

Sektion Solothurn

Gratulationen

90. Geburtstag

Max Steiner, Standesweibel, Biberist (15.03.)

85. Geburtstag

Guido Good, Techn. Sachbearbeiter, Zuchwil (23.04.)

80. Geburtstag

Othmar Noser, Staatsarchivar, Lohn-Ammannsegg (23.02.)
Dieter Zimmermann, Ing. Tech. HTL, Biberist (03.04.)

75. Geburtstag

Robert Hohl, Hauswart, Zuchwil (12.04.)
Hansruedi Harnisch, Chefexperte, Subingen (07.04.)
Markus Henzi, Hausverantwortlicher, Solothurn (20.04.)
Urs Studer, Techn. Angestellter, Biberist (26.04.)

70. Geburtstag

Kurt Fluri, Controller, Etziken (26.04.)
Peter Gasser, Hauswart, Biberist (08.03.)
Heinz Heid, Leiter Systembetrieb, Subingen (07.04.)
Peter Hess, Vorsteher MFK, Solothurn (04.04.)
Franz Müller, Leiter Fachstelle Behinderungen, Tscheppach (06.04.)
Hanspeter Steiner, Abteilungsleiter, Oberdorf (18.04.)
Roland Stampfli, Steuerpräsident, Bettlach (05.03.)
Hans-Rudolf Günter, Gruppenleiter Quellensteuer, Subingen (04.03.)

65. Geburtstag

Rita Frangi, Chefin Fahrzeugzulassung, Langendorf (26.04.)
Heidi Pfister, Sachbearbeiterin, Solothurn (26.04.)